



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. November 2015	11
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels des Landkreises Saalekreis 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 17** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 06** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Stadt Gerbstedt, **Landkreis Mansfeld-Südharz** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Stadt Hettstedt, **Landkreis Mansfeld-Südharz** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **für die Errich-**

tung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06237 Leuna, Saalekreis** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 165

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 165

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in **06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis** 166

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer

- GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in **06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis** 166
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg** 167
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 112 , Rotor-durchmesser 112 m, Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m in **39579 Buchholz, Landkreis Stendal** 168
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biome-thananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gas-aufbereitung in **39418 Staßfurt, Salzlandkreis** 169
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Aluminiumab-fällen in **39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20, Landeshauptstadt Magdeburg** 169
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, Saa-lestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19, Landeshauptstadt Magdeburg** 170
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ante-holz GmbH & Co. KG in 06536 Südharz OT Rottleberode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten Wärmereizers in **06536 Südharz OT Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz** 171
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, OT Kusey auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr in **38486 Klötze, OT Kusey, Alt-markkreis Salzwedel** 171
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen (Alt-mark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutz-schichten zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3 t auf 7 t Rohstahl je Stunde, in **39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal** 172
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CRI Catalyst Leuna GmbH, Am Haupttor Gebäude 8322, 06237 Leuna auf Er-teilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-sentlichen Änderung einer Anlage zur Herstel-lung von Nickelkatalysatoren in **Leuna, Land-kreis Saalekreis** 173
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Solvay Fluor GmbH, Köthensche Str. 1-3, 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der EG-Anlage, Herstellung hoch-reiner Chemikalien in **Bernburg, Landkreis Salzlandkreis** 174

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling GmbH, Krustenaer Weg 1c, 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der AUREC II in **Bernburg, Landkreis Salzlandkreis** 174
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde AG Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstr. 70, 82049 Pullach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen Stoffen und Gemischen in **Leuna, Landkreis Saalekreis** 175
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der cct Stegelitz GmbH, Dammfeld 8, 39291 Möckern, OT Stegelitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien in **Stegelitz, Landkreis Jerichower Land** 175
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AHVG Allgemeine Handels- und Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft mbH in 06528 Wallungen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06308 Klosternansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 176
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in **06679 Hohenmölsen OT Webau, Burgenlandkreis** 176
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung/Neubau Deich Hohenweiden“ 177
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld (FL)**“, **Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 235 (Kennung: MSH 235)** 177
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Bodenordnungsverfahren Zep- pernick-Brietzke**“, **Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/1479/01 (Kennung: SDL 058)** 178
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Flurbereinigungsverfahren Großpaschleben, B6n**“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4046 (Kennung KO4046)** 178
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Flurbereinigungsverfahren Kleinpaschleben, B6n**“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4036 (Kennung KO4036)** 179
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „**Flurbereinigungsverfahren Köthen, B6n**“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4056 (Kennung KO4056)** 179
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Kretzschau 180
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 05.10.2015 - Z/233-31030/45/2015** 180
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.10.2015 - Z/233-30130/46/2015** 180
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 04.11.2015 - Z/233-30130/47/2015** 181
- . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 06.11.2015 - Z/233-31030/48/2015** 181
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; **Einladung zur 2. Sitzung 2015 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** 182
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; **Einladung zur 2. Sitzung 2015 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle** 182

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels
des Landkreises Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel mit der Umschrift Landkreis Saalekreis (Durchmesser 35 mm) mit der Ordnungszahl 51 ist seit dem 31.10.2015 ungültig.

Halle (Saale) den 10.11.2015

gez. Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 17**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 17** für eine Bestellung zum 1. März 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Dezember 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24** für eine Bestellung zum 1. März 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Dezember 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 06** für eine Bestellung zum 6. März 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2015 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Dezember 2015** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen über eine
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;
Aufstufungsbegehren der Stadt Gerbstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014 S. 522) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Stadt Gerbstedt begehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Knoten Landesstraße L 72/Kreisstraße K 2321 im Ortsteil Siersleben der Stadt Gerbstedt bei Netzknoten 4335 048, Station 0.000 in Richtung Hettstedt bis zur Gemeindegrenze Gerbstedt/Hettstedt zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Mansfeld-Südharz wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr
und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über eine Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014 S. 522) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Stadt Hettstedt begehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Knotenpunkt der Landesstraße L 158-Untere Bahnhofstraße/Wipperbrücke (Netzknoten 4335 042 Station 0,000) über die Bahnhofstraße-Eislebener Straße in Richtung des Ortsteils Siersleben der Stadt Gerbstedt bis zur Gemeindegrenze der Städte Hettstedt/Gerbstedt zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Mansfeld-Südharz wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr
und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in 06237 Leuna, Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung brennbarer Gase sowie sehr giftiger, giftiger oder brandfördernder Stoffe oder Gemische (Gefahrstofflager) mit einer Lagerkapazität von max. 3.600 t

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie nach Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **126**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12.:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Härtern in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Härtern
mit einer Kapazität von 9,9 kt pro Jahr (30 t pro Tag)**

(Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstücke: **43**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna
Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik
GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung
und den Betrieb eines Gefahrstofflagers
in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die Firma MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 17.11.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-

Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen sowie Fluorwasserstoff mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.760 t

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale)**
Gemarkung: **Büschdorf**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **830, 849, 852, 17/13, 741/0 und 819**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in 06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis

Die Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag

Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06642 Wohlmirstedt**

Gemarkung: **Wohlmirstedt**
Flur: **3**
Flurstücke: **178, 179, 251**

Das Vorhaben wurde am **18.08.2015** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in 06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis

Die Allerstedter Käserei H.J. Poelmeyer GmbH 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt beantragte mit Schreiben vom 27.01.2014 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag

auf den Grundstücken in **06642 Wohlmirstedt**

Gemarkung: **Wohlmirstedt**
Flur: **3**
Flurstücke: **178, 179, 251**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) in 06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg

Die Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke)

Hier:

- Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 2 000 t/d
- Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators
- Errichtung eines Lactose-Wirbelschicht-trockners
- Errichtung zweier Lactosemühlen
- Erweiterung der Umkehrosmoseanlage
- Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage
- Versetzung Kühlturm

(Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06917 Jessen (Elster)**

Gemarkung: **Jessen**
 Flur: **1**
 Flurstücke: **803, 804, 805**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Bauamt
 Raum 0.39
 Schlossstraße 11
 06917 Jessen (Elster)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen sowie am 23.12.2015	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.11.2015 bis einschließlich 07.01.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.01.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Stadt Jessen Elster**
Ratssaal
Schlossstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m in 39579 Buchholz, Landkreis Stendal

Auf Antrag wird der Arge Windpark Hüselitz GbR in 48431 Rheine, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m

(Anlage nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39579 Buchholz,**

Gemarkung: **Buchholz**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **60/1, 66/1, 9/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 203
 Moltkestr. 34-36
 39576 Stendal

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude
 Bismarkstraße 5
 39517 Tangerhütte

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag
der Biomethananlage Staßfurt GmbH in
68159 Mannheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage mit
Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung
in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage und Gasaufbereitung

Hier: Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße der Silokammer 3

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.6.3.1, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Staßfurt**
Flur: **4**
Flurstück: **106/10; 106/11**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Staßfurt**
Haus I, Fachbereich II
Steinstraße 19
39418 Staßfurt

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,
Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Anlage zur Lagerung von Aluminiumabfällen
in 39126 Magdeburg, Am Hansehafen 20,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Aluminiumabfällen
mit einer maximalen Lagerkapazität
von 17.000 Tonnen**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,
Am Hansehafen 20**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **10546, 10539**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH,
Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
einer Anlage zur Lagerung von Aluminiumabfällen
in 39126 Magdeburg, Am Zweigkanal 19,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Magdeburger Hafen GmbH aus 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Aluminiumabfällen
mit einer maximalen Lagerkapazität
von 17.400 Tonnen**

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,
Am Zweigkanal 19**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **205**
Flurstücke: **58/40, 58/43, 58/44, 58/39, 58/41,
203/1, 1/5, 1/6**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma ante-holz GmbH & Co. KG in
06536 Südharz OT Rottleberode auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb eines zweiten Wärmereizers
in 06536 Südharz OT Rottleberode,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma ante-holz GmbH & Co. KG in 06536 Südharz OT Rottleberode beantragte am 18.09.2015 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Energieerzeugungsanlage mit einer FWL von 12 MW durch Errichtung und Betrieb einer weiteren

**Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom
durch Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer
Feuerungswärmeleistung von 12 MW**

auf einem Grundstück in **06536 Südharz
OT Rottleberode,**

Gemarkung: **Rottleberode**
Flur: **4**
Flurstücke: **646**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-

nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag
der Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze,
OT Kusey auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen
über einen Zeitraum von jeweils mehr als
einem Jahr in 38486 Klötze, OT Kusey,
Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Antrag wird der Firma Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, OT Kusey die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Lagern von
nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum
von jeweils mehr als einem Jahr mit einer
Kapazität von weniger als 25.000 t**

(Anlage nach Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **38486 Klötze, OT Kusey,**

Gemarkung: **Kusey,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **129/1, 129/5, 129/8, 129/10, 133/10,
133/15, 133/20, 133/38, 133/39, 133/40,
133/43, 133/44, 133/48, 133/49, 133/50,
133/54, 133/55 und 133/23**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Klötze

Raum 214
Schulplatz 1
38486 Klötze

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	-----
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3 t auf 7 t Rohstahl je Stunde, in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal

Die Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 3 Tonnen Rohstahl je Stunde

hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkkessels zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage

(Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

Gemarkung: **Seehausen (Altmark)**
Flur: **8**
Flurstücke: **69/0, 71/0, 73/0, 74/0, 75/0, 163/3, 170/3**

Flur: **9**
Flurstücke: **2/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1**

Flur: **11**
Flurstücke: **568/203, 586/203, 587/203, 588/203**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Bau- und Ordnungsamt
Nebengebäude, Raum 2.06
Schwibbogen 1a
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen
sowie am 23.12.2015 von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.11.2015 bis einschließlich 07.01.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.02.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Hansestadt
Seehausen (Altmark)
Ratssaal
Große-Brüder-Straße 1
39615 Hansestadt
Seehausen (Altmark)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der CRI Catalyst Leuna GmbH,
Am Haupttor Gebäude 8322, 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Nickelkatalysatoren in Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die CRI Catalyst Leuna GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Nickelkatalysatoren

hier: Errichtung und Betrieb der BE 10.19, Reduktionsanlage innerhalb der bereits genehmigten Kapazität von 6.900 t/a

(Anlage nach der Nr. 4.1.16 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **3**
Flurstück: **904.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Solvay Fluor GmbH,
Köthensche Str. 1-3, 06406 Bernburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der EG-Anlage,
Herstellung hochreiner Chemikalien in Bernburg,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Solvay Fluor GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von
hochreinen Chemikalien**

hier: Neubau eines Lager- und Bürogebäudes mit einer Kapazität von 174 t brandfördernder Stoffe

(Anlage nach der Nr. 9.3.2 aus Anhang 1 i. V. m. Nr. 30 aus Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Bernburg**

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **33**
Flurstück: **1004.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der AUREC Gesellschaft für
Abfallverwertung und Recycling GmbH,
Krustrener Weg 1c, 06406 Bernburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der AUREC II in Bernburg,
Landkreis Salzlandkreis**

Die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung und Behandlung
von Abfällen**

hier: Aufstellung und Betrieb einer Brecheranlage mit einer Kapazität von 1.800 t/d

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.12.2; 8.14.3.1 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Bernburg**

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **96**
Flurstücke: **19/5; 19/9; 19/15; 19/16; 19/18; 21/1; 21/3; 21/5; 24/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Linde AG Geschäftsbereich
Linde Gas, Seitnerstr. 70, 82049 Pullach auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von sehr giftigen Stoffen und Gemischen
in Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Linde AG Geschäftsbereich Linde Gas beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung
von sehr giftigen Stoffen und Gemischen
mit einer Kapazität von 19 t**

(Anlage nach der Nr. 9.3.2 aus Anhang 1 i. V. m. Nr. 29 aus Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstück: **126/14.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der cct Stegelitz GmbH, Dammfeld 8,
39291 Möckern, OT Stegelitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Pyrolyse von
kohlenwasserstoffhaltigen Materialien in Stegelitz,
Landkreis Jerichower Land**

Die cct Stegelitz GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Pyrolyse
von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien**

hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Pyrolyselinie, insbesondere für Altireifengranulat mit einer Kapazität von 1.49 t/h auf insgesamt 2,99 t/h

(Anlage nach den Nrn. 8.1.1.4 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **Stegelitz**

Gemarkung: **Stegelitz**
Flur: **1**
Flurstück: **10005/10.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der AHVG Allgemeine Handels- und
Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft
mbH in 06528 Wallungen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage
in 06308 Klostermansfeld,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die AHVG Allgemeine Handels- und Verwaltungsgesellschaft für die Landwirtschaft mbH in 06528 Wallungen beantragte mit Schreiben vom 15.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas
durch anaerobe Vergärung unter Einsatz
von Gülle und NawaRo**

hier: **Änderung der Inputstoffe und Mengenerhöhung von 18.500 t/a auf 24.600 t/a
Änderung der Abmessungen von Fermenter und Gärrestbehälter
Errichtung Lagerfläche für Hühnertrockenkot
Erreichung einer Durchsatzkapazität von 67,397 t/d und einer Produktion an Biogas von 2.948.684 Nm³/a**

(Anlage nach der Nr. 8.6.3.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06308 Klostermansfeld**,

Gemarkung: **Klostermansfeld**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **71, 69, 67, 65, 63**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Biogas Webau UG
(Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg
OT Groß Gottschow auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen
Behandlung organischer Abfälle in
06679 Hohenmölsen OT Webau,
Burgenlandkreis**

Die Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow beantragte mit Schreiben vom 15.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von 66.000 t/a organischer Abfälle sowie
einer Verbrennungsmotoranlage mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,212 MW
und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer
Aufbereitungskapazität von 700 Nm³/h**

(Anlage nach den Nrn. 8.6.2.1, 9.1.1.1, 1.16, 1.2.2.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06679 Hohenmölsen
OT Webau**,

Gemarkung: **Webau**,
Flur: **001**,
Flurstück: **83/47**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über den
Erörterungstermin im wasserrechtlichen
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Hochwasserschadensbeseitigung/Neubau
Deich Hohenweiden“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung/Neubau Deich Hohenweiden“ beantragt.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.03.2015 bis 10.04.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme in den Gemeinden Schkopau, Teutschenthal und Seegebiet Mansfelder Land ausgelegen. Die Dauer und die Orte der Auslegung sowie die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rechnung getragen.

Der Erörterungstermin beginnt am **Donnerstag, den 17.12.2015, um 10:00 Uhr**

im **Landesverwaltungsamt, Raum 107
(Neuer Sitzungssaal),
Dienstgebäude Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale).**

Der Einlass erfolgt ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Einwender ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Erörterung in Verbindung mit dem

Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Unmittelbar vor dem Dienstgebäude des Landesverwaltungsamtes in der Dessauer Straße 70 stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld (FL)“,
Landkreis Mansfeld-Südharz,
Verfahrensnummer 611-46 MSH 235
(Kennung: MSH 235)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd, Außenstelle in 06019 Halle, Mühlweg 19 führt das mit Datum vom 10.06.2015 angeordnete „Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld (FL)“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 235 (Kennung: MSH 235) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 381 ha durch. Mit Bericht vom 24.04.2015 (Az.: 24.3) beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Pölsfeld (FL)“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 235 (Kennung MSH 235), Gemarkungen Pölsfeld Fluren 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., Obersdorf Flur 3 tlw., Emseloh Flur 2 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) „Bodenordnungsverfahren
Zeppernick-Brietzke“, Landkreis Jerichower Land,
Verfahrensnummer JL 4/1479/01
(Kennung: SDL 058)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 02.04.2015 angeordnete „Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/1479/01 (Kennung SDL 058) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.570 ha durch. Mit Bericht vom 05.02.2015 (Az.: 12.11-JL 4/1479/01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im „Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 4/1479/01 (Kennung SDL 058), Gemarkungen Zeppernick Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3, 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., Brietzke Fluren 1, 2 tlw., 3, 4 tlw., Hobeck Fluren 1 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., Möckern Flur 5 tlw., Loburg Fluren 22 bis 25 jeweils tlw., Dalchau Fluren 2 tlw., 4 tlw. und Ladeburg Flur 5 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff.
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungs-
verfahren Großpaschleben, B6n“,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-17KO4046
(Kennung KO4046)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 20.11.2006 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Großpaschleben, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4046 (Kennung KO4046) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 961 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-24.5-KO4046) vom 12.10.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Großpaschleben, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4046 (Kennung KO4046) Gemarkungen Großpaschleben Fluren 2 tlw., 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., Kleinpaschleben Fluren 7 tlw., 8 tlw., Köthen Fluren 25 tlw., 26 tlw., Trinum Flur 2 tlw., Wülknitz Fluren 1 tlw., 2 tlw., Wohlsdorf Fluren 1 tlw., 2 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneureordnungsverfahrens nach §§ 87 ff.
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurberei-
nungsverfahren Kleinpaschleben, B6n“,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-17KO4036
(Kennung KO4036)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 20.11.2006 angeordnete Flurneureordnungsverfahren „Kleinpaschleben, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4036 (Kennung KO4036) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 666 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-24.5-KO4036) vom 12.10.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Kleinpaschleben, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4036 (Kennung KO4036) Gemarkungen Kleinpaschleben Fluren 4 bis 8 jeweils teilweise, Trinum Fluren 1 tlw., 2 tlw., Poley Fluren 6 tlw., 8, Wohlsdorf Fluren 1 tlw., 3 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneureordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde

in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung d
es Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneureordnungsverfahrens nach §§ 87 ff.
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurberei-
nungsverfahren Köthen, B6n“, Landkreis Anhalt-
Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4056
(Kennung KO4056)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 führt das mit Datum vom 20.11.2006 angeordnete Flurneureordnungsverfahren „Köthen, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4056 (Kennung KO4056) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 971 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-24.5-KO4056) vom 12.10.2015 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren „Köthen, B6n“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-17KO4056 (Kennung KO4056) Gemarkungen Baasdorf Flur 2 tlw., Großbadegast Fluren 3 tlw., 4 tlw., Köthen Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3, 4 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 29 tlw., Wülknitz Fluren 2 tlw., 4 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneureordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung zum Führen eines Wappens
und einer Flagge durch die
Gemeinde Kretzschau**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

Gemeinde Kretzschau

die Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

**„In von zehn schwarzen Perlen belegtem
goldenen Bord, über grünem Schildfuß mit drei
rechteckigen goldenen Steinen (2:1),
von Silber und Blau gespalten, vorn eine an
schwarzer Stange rankende grüne Hopfenpflanze,
hinten eine silberne Zuckerrübe mit
goldenen Blättern.“**

Die Farben der Gemeinde Kretzschau sind Blau/Weiß.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

**„Die Flagge der Gemeinde ist blau-weiß (1:1) gestreift
(Querform: Streifen waagrecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig
mit dem Gemeindewappen belegt.“**

Naumburg (Saale), den 04.November 2015



Götz Ulrich

Götz Ulrich
Landrat

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Kretzschau befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
05.10.2015 - Z/233-31030/45/2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Goethestadt Bad Lauchstädt gelegene Kreisstraße K 2157 des Landkreises Saalekreis vom Knoten mit der Landesstraße L 172 bei Netzknoten 4637 006, Station 0.000, bis zur Einmündung der südlichen Rampe der Anschlussstelle Bad Lauchstädt der BAB A 38 bei Netzknoten 4637 006, Station 1.690, mit einer Länge von 1 690 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 163 aufgestuft.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.10.2015 - Z/233-30130/46/2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 5 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidung und Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gelegenen für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Landesstraße L 50 vom Knoten mit der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3935 039, Station 0.105 über den Knoten mit den

Kreisstraßen K 1223 und K 1224 der Landeshauptstadt Magdeburg bei Netzknoten 3935 018, Station 0.000, bis zum Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 50/Gemeindestraßen „Thauberg“/„Osterweddingener Chaussee“ bei Netzknoten 3935 0150, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 2 951 Metern, werden zur Gemeindestraße der Landeshauptstadt Magdeburg abgestuft.

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 1224 der Landeshauptstadt Magdeburg vom Knoten mit der Bundesstraße B 81 bei Netzknoten 3935 034X, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Gemeindestraße „Osterweddingener Chaussee“ bei Netzknoten 3935 038, Station 0.000, mit einer Länge von 1 000 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 50 aufgestuft.

Die Gemeindestraße „Osterweddingener Chaussee“ der Landeshauptstadt Magdeburg vom Knoten mit der Kreisstraße K 1224 der Landeshauptstadt Magdeburg bei Netzknoten 3935 038, Station 0.000, bis zum Kreisverkehr am Knoten Landesstraße L 50/Gemeindestraßen „Thauberg“/„Osterweddingener Chaussee“ bei Netzknoten 3935 015, Station 0.000, mit einer Länge von 1 218 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 50 aufgestuft.

1.2 Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 50 in Richtung Wanzleben bei Netzknoten 3935 015B, Station 0.026 wird aufgehoben

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.01.2016 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
04.11.2015 - Z/233-30130/47/2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), Landkreis Anhalt-Bitterfeld, gelegene Gemeindestraße „August-Bebel-Straße“ der Stadt Köthen (Anhalt) vom Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraßen „August-Bebel-Straße“ / „Hallesche Straße“, bis zum Knoten Gemeindestraßen „August-Bebel-Straße“ / „Hohenköthener Straße“ / „An der Rüsternbreite“ / „Trautmannstraße“ / „Brunnenstraße“, mit einer Länge von 418 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 73 aufgestuft.

Die im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gelegene Gemeindestraße „An der Rüsternbreite“ der Stadt Köthen (Anhalt) vom Knoten Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Trautmannstraße“ / „Brunnenstraße“ / „August-Bebel-Straße“ / „Hohenköthener Straße“, bis zum Knoten Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Lelitzer Straße“ / „Konrad-Adenauer-Allee“, mit einer Länge von 1 029 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 73 aufgestuft.

Die im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gelegene Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Allee“ der Stadt Köthen (Anhalt) vom Knoten Gemeindestraßen „Konrad-Adenauer-Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“, bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraßen „Konrad-Adenauer-Allee“ / „Paschlewwer Straße“, mit einer Länge von 1 055 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 73 aufgestuft.

2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.01.2016 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
06.11.2015 - Z/233-31030/48/2015**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Tangermünde, Landkreis Stendal, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 31 wird vom Abzweig der Neubaustrecke der Lan-

desstraße L 31 von ihrem bisherigen Verlauf, bei Netzknoten 3437 001, Station 0.452, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 31 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3437 001, Station 1.215 (alt), mit einer Länge von 686 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 31 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 31 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 31 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3437 001, Station 0.452, bis zum Beginn der zur sonstigen öffentlichen Straße abzustufenden Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 31 bei Netzknoten 3437 001, Station 0.958 sowie vom Abzweig des neu gebauten Anschluss der zur sonstigen öffentlichen Straße abzustufenden Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 31 bei Netzknoten 3437 001, Station 1.097, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 31 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3437 001, Station 1.215, mit einer Gesamtlänge von 624 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung zur
 2. Sitzung 2015 des Regionalausschusses
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
 Schönburger Straße 41
 06618 Naumburg
 Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: Dienstag, den 01. Dezember 2015
 13:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 04.05.2015
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft

- TOP 6** Beauftragung Rechnungsprüfungsamt Halle zur Prüfung der Jahresrechnungen der RPG Halle 2014 bis 2018
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2016
- TOP 8** 1. Änderung Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der Fassung vom 11.09.2013
- TOP 9** 1. Änderung Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 05.02.2014
- TOP 10** Klarstellung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 4)
- TOP 11** Klarstellung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 5)
- TOP 12** Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Beteiligung)
- TOP 13** Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)
- TOP 14** Information Stand Planänderung TEP Profen
- TOP 15** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 16** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 27.10.2015

gez. Götz Ulrich
 Vorsitzender
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung zur 2. Sitzung 2015 der
 Regionalversammlung der Regionalen
 Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Stadtverwaltung Halle
 Stadthaus am Markt
 06108 Halle (Saale)
 Großer Sitzungssaal (Festsaal)

Termin: Donnerstag, den 17. Dezember 2015
 14:30 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde

- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 01.06.2015
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Beauftragung Rechnungsprüfungsamt Halle zur Prüfung der Jahresrechnungen der RPG Halle 2014 bis 2018
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2016
- TOP 8** 1. Änderung Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der Fassung vom 11.09.2013
- TOP 9** 1. Änderung Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 05.02.2014
- TOP 10** Klarstellung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 4)
- TOP 11** Klarstellung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 5)
- TOP 12** Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Beteiligung)
- TOP 13** Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)
- TOP 14** Information Stand Planänderung TEP Profen
- TOP 15** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 16** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 27.10.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 11/2015
17. November 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Kretzschau

***) Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Kretzschau**